



# Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 5

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2024

3. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 29. Februar 2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2024 vom 29. Februar 2024

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 29. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 21. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2024 vom 5. März 2024

Satzung der Gemeinde Hepstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 4. Dezember 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2024 vom 8. Februar 2024

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2024 vom 22. Februar 2024

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel vom 14. Februar 2024

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel vom 13. Februar 2024

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

---

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage</b>	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm	5,35 €
1.2	Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren	10,00 €
<b>2</b>	<b>Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen</b>	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamm	143,55 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers	85,99 €
	<b>Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben</b>	
2.3	Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)	77,35 €/Stück
2.4	Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)	77,35 €/Stück
2.5	Grubenreinigung – wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen	142,80 €/Stück
2.6	Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 – 18:00 h)	107,10 €/Stück
2.7	Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 – 06:00 h)	184,45 €/Stück
2.8	Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	273,70 €/Stück
2.9	Fehlfahrten	134,23 €/Stück
<b>3</b>	<b>Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit</b>	26,09 €
<b>4</b>	<b>Verwaltungsgebühr für die Abnahme eines Entwässerungsanschlusses (Schmutzwasser &amp; Niederschlagswasser)</b>	je 23,52 €

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 29.02.2024

André Lüdemann  
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 29.02.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	15.295.800	0	0	15.295.800
ordentliche Aufwendungen	15.889.800	375.000	0	16.264.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.486.100	0	0	14.486.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.299.900	375.000	0	14.674.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	295.000	0	0	295.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	582.400	279.800	0	862.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.200	0	0	520.200
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.781.100	0	0	14.781.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.402.500	654.800	0	16.057.300

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die im Haushaltsjahr 2023 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 N FAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 29.02.2024

Maier  
Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 12. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 wirkt fort. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde in Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. März 2024

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg (Wümme)) Plätze zur Betreuung von Kindern in der Samtgemeinde Fintel vorzuhalten. Über diese Grundverpflichtung hinaus hat die Samtgemeinde Fintel eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Samtgemeinde Fintel geschlossen. Auch diesen Aufgabenstellungen soll mit der folgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Mitarbeiter) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Dokumente der Samtgemeinde Fintel betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtungen werden frei von religiöser, weltanschaulicher und politischer Einflussnahme geführt.

### **§ 2 Aufgaben**

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Antragstellung und Aufnahme erfolgt nur für bereits geborene Kinder (Geburtsnachweis erforderlich) im Rahmen der verfügbaren Plätze für je 5 Tage in der Woche (Mo-Fr). Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.
- (2) Die Aufnahme kann grds. nur erfolgen, soweit ein Rechtsanspruch besteht. Bei Neuansmeldungen, welche aufgrund eines Zuzugs erfolgen, kann eine einmalige Verschiebung des Aufnahmetermins wegen z. B. Bauverzögerungen kostenfrei beantragt werden. Eine weitere Verschiebung führt zu einer kostenpflichtigen Freihaltung des Platzes (bei Gebührenpflicht) bzw. können in eine kostenfreie Neuansmeldung zum nächsten Betreuungsjahr (Stichtag 31.01.) für gebührenfreie Kinder umgedeutet werden.
- (3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Betreuungsjahres. Der Widerruf kann jederzeit mit einem Vorlauf von einem Monat erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden könnten.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich nach festgestellter Priorität (verbindliche Bewertungsmatrix in der Anlage) aufgenommen. Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeinde Fintel und Lehrkräfte der Schulen in der Samtgemeinde Fintel werden bei der Platzvergabe gleichwertig berücksichtigt, auch wenn sie außerhalb der Samtgemeinde ihren Wohnsitz haben. Liegen für die jeweilige Einrichtung oder sogar auf Samtgemeindeebene mehr Anmeldungen vor, als Plätze bereitstehen, werden auch diese nach festgestellter Priorität vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in der favorisierten Einrichtung besteht nicht.
- (2) Soweit ein Wechsel in die favorisierte Einrichtung auch weiterhin gewünscht wird, bemüht sich die Samtgemeindeverwaltung, diesem Wunsch zum Wechsel Krippe/Kindergarten Rechnung zu tragen, soweit hierfür die Kapazitäten bestehen und keine anderweitigen Prioritäten Vorrang haben. Ein Wechsel eingewöhnter Krippenkinder in eine andere Krippe ist nicht vorgesehen.
- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres bzw. 01.01. des Folgejahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. Zu anderen Zeitpunkten kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Neuaufnahme erfolgen. Diese können ausschließlich sein: Rechtsanspruch entsteht zu einem anderen Zeitpunkt (Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. Zuzug).
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten sind im Antrag anzugeben und der Bedarf nachzuweisen, soweit eine Betreuung über 14 Uhr hinaus beantragt wird. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 3 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) trägt die Gebühren für die integrative Betreuungszeit von 5 Std./Tag. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 zu tragen.
- (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahmebestätigung an die anmeldenden Sorgeberechtigten wird auf die wichtigen Informationen zum Lesen und Ausfüllen (Willkommensmappe), welche auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel zu finden sind, hingewiesen. Die auszufüllenden Unterlagen sind spätestens zum Aufnahmegespräch in der Kindertagesstätte unterschrieben mitzubringen/einzureichen.

### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten (wie z. B. Masern) im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und nachweislich entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen geimpft ist (weitere Hinweise in der Willkommensmappe).
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.

- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.
- (4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, in Kooperation mit dem Gesundheitsamt, durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

## **§ 6 Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG. Die Namen der Elternbeiräte sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich nach der Wahl durch die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung mitzuteilen. Die erste Wahl veranstaltet die Samtgemeinde Fintel.
- (2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe, mind. jedoch ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie mind. ein Vertreter der Samtgemeindeverwaltung an. Diese sollen, soweit möglich, bei jeder Sitzung des Elternbeirates anwesend sein.
- (3) Die Leitung der Einrichtung lädt im Einvernehmen mit dem Samtgemeindegemeindevorsteher bzw. der zuständigen Fachbereichsleitung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Den Vorsitz führt dann der jeweilige 1. Elternvertreter.
- (4) Die Elternbeiräte aller Kindertagesstätten (maximal 1 Vertreter je Gruppe) werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu gemeinsamen Austausch- und Anregungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen. Den Vorsitz hier führt ein sachkundiger Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung.

## **§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen sind an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00-08.00 Uhr / mittags ab 12.30-14.00 Uhr / nachmittags ab 14.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden.
- (2) Die beantragte verlängerte Betreuungszeit (über 14.00 Uhr hinaus) muss pro Woche von mindestens 5 (ggf. unterschiedliche) Kindern an wenigstens 3 Tagen in Anspruch genommen werden. Der Bedarf hierfür ist bei Anmeldung und laufend auf Anforderung in geeigneter und aktueller Form (z. B. Formular Arbeitszeittnachweis sowie Nachweis Fahrtwege) nachzuweisen. Außerplanmäßige Mehrbedarfe können über den Erwerb einer Zehnerkarte, vgl. § 8 Abs. 5 ff gedeckt werden.
- (3) Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (4) Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien des Folgejahres im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (2 Wochen) in die niedersächsischen Sommerferien fällt.
- (5) An bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 4 genannten Kriterien geschlossen. Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben, soweit sie nicht nach Abs. 4 bereits vor Beginn des Betreuungsjahres veröffentlicht wurden.
- (6) Fallen die Sommerferien für das betreffende Betreuungsjahr so in den August, dass über den 15.08. hinaus die Tageseinrichtung geschlossen bleibt, so ist für diesen Monat die Gebühr nach § 8 nur zu 50 % zu entrichten. In der Regel sollen die festen Betriebsferien die beiden letzten Juli-Wochen umfassen.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigte i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern, ob alleinerziehend oder nicht, zusammenlebend oder nicht, auch Pflegeeltern oder Großeltern. Dies können auch andere Personen sein, in deren Haushalt das Kind dauerhaft lebt, oder ggf. das Jugendamt, welchem die Personensorge übertragen ist. Maßgeblich ist, wer die Betreuung veranlasst.

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

Monatl. Einkünfte	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden												
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50
in €	Gebühr in €												
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575
über 1.500 bis unter 5.000	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%	10,5%	11%	11,50%
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5

Monatliche Einkünfte in Euro	Monatsgebühr pro in Anspruch genommener Betreuungsstunde/Woche bei Kindern mit grds. Gebührenfreiheit (>40 Std./Wo.)
ab 5.000€	12,32 €
4.500€ bis unter 5.000€	12,14 €
4.000€ bis unter 4.500€	10,93 €
3.500€ bis unter 4.000€	9,71 €
3.000€ bis unter 3.500€	8,50 €
2.500€ bis unter 3.000€	7,29 €
2.000€ bis unter 2.500€	6,07 €
1.500€ bis unter 2.000€	4,85 €
bis 1.499,99€	3,64 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und um 75 % für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z. B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt unabhängig davon, ob für die Betreuung > 40 Std./Wo. hinaus Benutzungsgebühren berechnet werden).

- (3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des im vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres, zuzüglich steuerfreier Einkommen zugrunde zu legen. Unter steuerfreie Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen aus einem pauschal besteuerten Arbeitslohn, Sozialleistungen, Lohnersatzleistungen, Renten usw. zu verstehen. Für die Berechnung des in Abzug zu bringenden Kinderfreibetrages/ der Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG (ohne den Freibetrag/ die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) ist maßgeblich, dass die einkommensnachweisende Person für das betreffende Kind sorgeberechtigt ist. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Sozialhilfe), Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kindergeld und Kindesunterhalt zählt für die Berechnung der Benutzungsgebühren nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen. Dies ist im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres. Für Selbstständige kann im Einzelfall statt der o.g. Arbeitgeberbescheinigung die aktuelle bzw. die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zugrunde gelegt werden. Andere Einkommensnachweise sind grds. nicht als aussagekräftig zu bewerten. Soweit ein Kostenanerkennnis/ eine Kostenübernahmeerklärung Dritter (z. B. Jugendamt) vorliegt, ist das Einreichen von Einkommensunterlagen entbehrlich.
- (4) Die Gebühren werden grds. für ein Betreuungsjahr berechnet (01.08. bis 31.07.). Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20 % von dem des Vorvorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der

Benutzung zugrunde zu legen. Verringert oder erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20 %, ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtmitteilung kann, trotz ggf. späterem Bekanntwerden, zu einer Neufestsetzung und einer Rückberechnung für das gesamte Betreuungsjahr führen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat der Einkommensveränderung anzupassen. Eine Rückerstattung bei Einkommensverringerungen erfolgt maximal für drei Monate rückwirkend ab Antragstellung. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Kommt ein Nachweispflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch die Samtgemeinde zur Neufestsetzung der Höchstsatz zugrunde gelegt werden.

- (5) Für die unregelmäßige, monatlich maximal zehnmahlige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Stunde der Nutzung einer Zusatzbetreuung jeweils: 3,00 € (Kindergarten) bzw. 3,75 € (Krippe).

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Zusatzbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben und genutzt werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Zusatzbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
für 10x je ½ Std.	15,00 €	18,80 €
für 10x je 1 Std.	30,00 €	37,50 €

- (6) Die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung kann jeweils erst ab 7.30 Uhr erfolgen und hängt maßgeblich von den personellen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung ab. Um die Zusatzbetreuung in Anspruch zu nehmen, ist eine frühzeitige Absprache mit der KiTa vorzunehmen. Die KiTa-Leitung entscheidet abschließend darüber, ob eine Zusatzbetreuung an dem gewünschten Tag umzusetzen ist. Aus dem Erwerb der Zehnerkarte ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zusatzbetreuung an einem bestimmten Tag. Die in der o. g. Tabelle dargestellten Zehnerkarten sind nicht kombinierbar.  
Für gebührenfrei gestellte Kinder erfolgt die Ausgabe der „Zehnerkarte“ für die Zusatzbetreuung an bis zu 40 Stunden/Woche kostenfrei. Jede Betreuungsstunde, welche über die Gebührenfreistellung hinausgeht (>40 Std./Wo.) ist entsprechend der festgelegten Gebühr nach Abs. 5 zu vergüten.  
Nicht genutzte Zusatzbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Eine Rückvergütung findet nicht statt.  
Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Zusatzbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und 75 % für jedes weitere Kind gemindert.  
Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z. B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.
- (8) Für die durchschnittliche Eingewöhnungszeit in der Krippe verzichtet die Samtgemeinde Fintel pauschal auf 50 % der ersten Monatsgebühr.
- (9) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde. Für Kinder, welche länger als 6 Std. pro Tag betreut werden, ist eine Essensanmeldung verpflichtend. Auch das Nichtentrichten von Essensgeld kann zum Betreuungsausschluss ab 12.00 Uhr führen.
- (10) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u. a.), vgl. Abs. 1. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Sofern und soweit die Benutzungsgebühr durch einen Dritten der öffentlichen Hand (Landkreis, Land, Bund o. ä.) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenfreistellung erfolgt in der Regel für eine maximale Betreuungszeit von 8 Std. täglich. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gemäß der Tabelle in Abs. 2 durch die Gebührenschuldner nach Abs. 11 zu bezahlen.

## **§ 9 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

## **§ 10 Besuchsregelung**

(1) Nur angemeldete, gesunde und ausreichend geimpfte Kinder (vgl. z. B. MasernschutzG) dürfen die jeweilige Kindertagesstätte besuchen. § 5 gilt entsprechend. Seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008 besteht das Ziel, die volle Teilhabe von Menschen/Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen. Für Kinder mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen gilt daher, dass sie Regeleinrichtungen besuchen können und sogar ein Recht darauf haben.

- (2) Folgende Voraussetzungen sind dafür notwendig:
- Ein ärztliches Gutachten, das die Art und die Schwere der Behinderung oder Erkrankung feststellt
  - Gute räumliche und hygienische Bedingungen in den Einrichtungen
  - Adäquate, kompetente Förderung des betroffenen Kindes bei guter Pflege und Versorgung
  - Förderung der Sozialkompetenz der gesunden Kinder
  - Gute Kooperation der beteiligten Systeme (Jugendhilfe-Gesundheitshilfe-Behindertenhilfe)

Die Behindertenrechts-Konvention ermöglicht grundsätzlich allen Kindern einen Besuch in Regeleinrichtungen. Eine Selektion sollte es nicht mehr geben und die Integration/Inklusion muss gewährleistet sein. Dies stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

(3) Einer besonderen Vorgehensweise, Kompetenz und Sorgfalt bedarf es, wenn unter dreijährige Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Regel-Kindertagesstätten aufgenommen werden.

(4) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(6) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(7) Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann eine schriftliche Kündigung, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gebührenfrei bis zum 31.05. erfolgen. Ab dem 01.06. kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum konkret beschiedenen Aufnahmedatum gemäß Aufnahmebestätigung gekündigt werden.

(8) Die sonstige Abmeldung eines Kindes ist grds. nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate.  
Wird diese Frist nicht eingehalten, sind gemäß § 8 Benutzungsgebühren für drei Monate zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind den Platz tatsächlich nutzt.

(9) Soweit der Platz tatsächlich früher wieder belegt werden kann, werden ab diesem Zeitpunkt keine Gebühren mehr erhoben.  
Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung/ Kündigung nicht erforderlich.  
Für den Fall einer Kündigung bzw. anderweitigen Platzvergabe nach den o.g. Ausführungen ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(10) Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise mit einem Vorlauf von wenigstens zwei Wochen vorgenommen werden (jeweils zum 01.01./01.04./01.08./01.10).

(11) Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z. B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden, sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die „Zehnerkarte“, abgerechnet werden. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z. B. Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und soweit dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

(12) Die Hausordnung sowie die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtungen sind stets zu beachten.

**§ 11**  
**Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals mitgebracht werden. Für den Verlust bzw. fahrlässige Zerstörung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind durch welche Personen gebracht wird / abgeholt werden darf.
- (4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

**§ 12**  
**Besondere Betreuungsangebote**

- (1) Bei Bedarf können in den Tageseinrichtungen oder außerhalb dieser Gruppen (z.B. in der Schule) besondere pädagogische Angebote eingerichtet werden (z. B. weitergehende Betreuung der Vorschulkinder nach Beendigung des letzten KiTa-Jahres bis zur Einschulung).
- (2) Die Gebühren für diese besonderen Betreuungsangebote werden ggf. nach Aufwand und Betreuungsumfang festgesetzt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

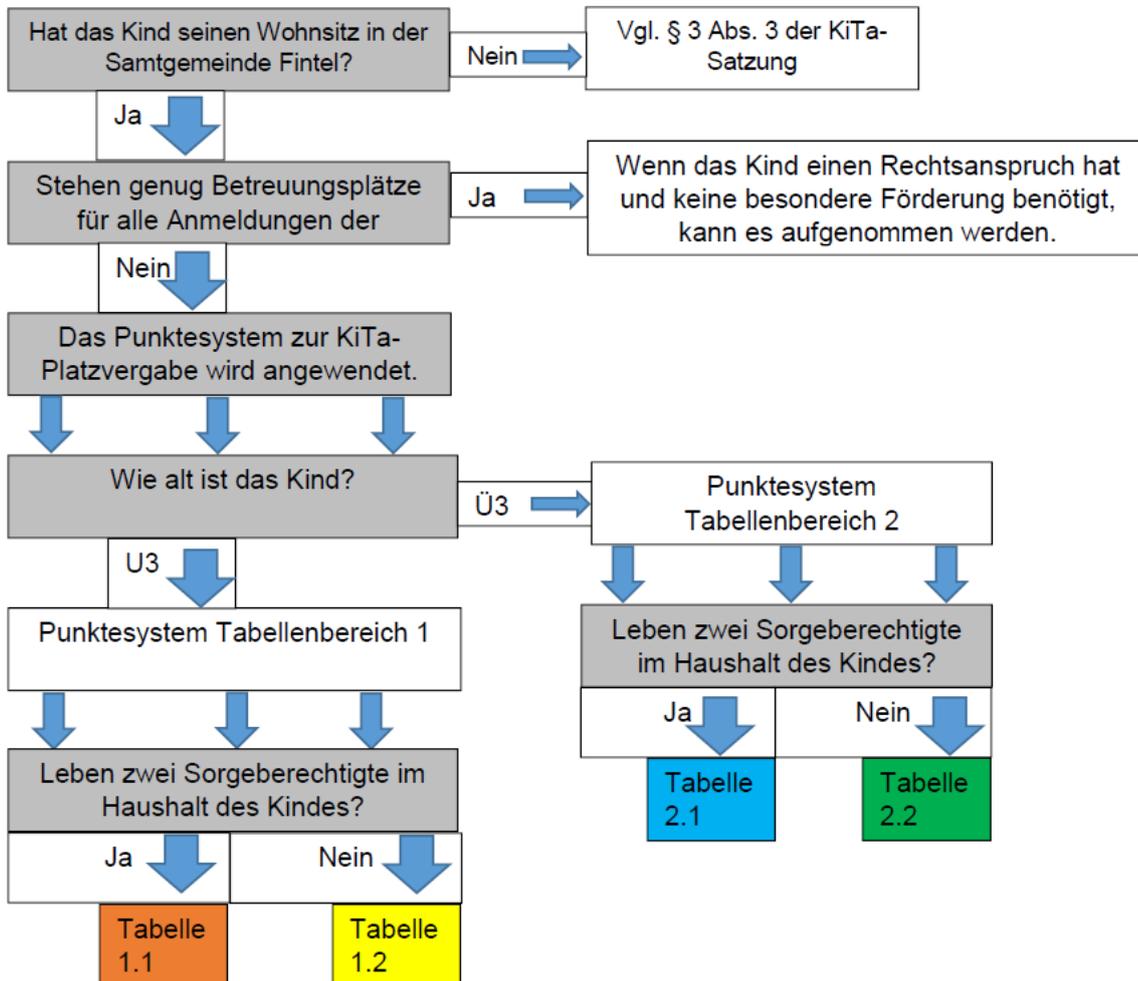
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.02.2024

Samtgemeinde Fintel  
Maier  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

## Vergabesystem „KiTa“



## Tabelle 1.1

### Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

## Tabelle 1.2

### Arbeitszeit der/des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
beschäftigt in Vollzeit	40

## Für Tabellenbereich 1

### Bonuspunkte für Sonstiges:

Einrichtung liegt im Wohnort	2
Geschwisterkind in der Einrichtung	2
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt, I-Status*, etc.) *= nur in einzelnen Einrichtungen möglich	5

## Tabelle 2.1

### Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

## Tabelle 2.2

### Arbeitszeit der/des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
beschäftigt in Vollzeit	40

## Für Tabellenbereich 2

### Bonuspunkte für Sonstiges:

Einrichtung liegt im Wohnort	2
Einrichtung liegt im zugeordneten Grundschulbezirk	5
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt, I-Status*, etc.) *= nur in einzelnen KiTa's möglich	5

Kind ist bei Aufnahme älter als 3 Jahre	3
Kind ist bei Aufnahme älter als 4 Jahre	6
Kind ist bei Aufnahme älter als 5 Jahre	9

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

## Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 20.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                 |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                                  | 843.900,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 842.700,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0,00 Euro       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf                          | 0,00 Euro       |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                 |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 820.200,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf       | 811.800,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 0,00 Euro       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf                | 368.100,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 Euro       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf               | 0,00 Euro       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	820.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.179.900,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 447.000,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 136.500,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Bülstedt, 21.02.2024

Knoop (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Bülstedt, den 21.02.2024

Gemeinde Bülstedt  
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	870.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	920.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	16.900 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	840.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	833.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	147.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	301.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	988.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.141.900 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2.	Gewerbsteuer	380 v. H.
----	--------------	-----------

Deinstedt, 05.03.2024

Braasch  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Am Kornfeld 8, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Deinstedt, 15. März 2024

Gemeinde Deinstedt  
Die Bürgermeisterin

## **Satzung der Gemeinde Hepstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Tarmstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 5 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.  
Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall

25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telekommunikationsgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2024 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft

Hepstedt, den 04.12.2023

Stelljes  
Bürgermeisterin

(L. S.)

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung  
der Gemeinde Hepstedt**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
1.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
1.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) n. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
1.3	Bestätigung der Gemeinde gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen	30,00
<b>2</b>	<b>Besondere Verwaltungstätigkeiten</b>	
2.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene 15 Minuten	14,00

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.617.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.826.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.239.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.873.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.173.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.274.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.097.400 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.200.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	420 v.H.

## § 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 200.000 Euro.

Sittensen, 08.02.2024

Keller  
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11. März 2024 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/106 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, den 15. März 2024

Gemeinde Sittensen  
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 21.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.225.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.329.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.210.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.256.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	259.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.210.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.516.200,00 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 201.200,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Vorwerk, 22.02.2024

Frömmrich  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09.01.2024 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 08.10.2013 beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel wird durch den folgenden § 19 a ergänzt:

#### **§ 19 a**

#### **Baum-Reihengrabanlagen für Urnen im Rasen**

- (1) Der Baum-Reihengrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. Die Baum-Reihengrabstätten für Urnen im Rasen sind jeweils einem bestimmten Baum zugeordnet. In der Anlage werden die Urnengrabstätten unterscheiden in:
  - a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzelnen Urnengrabstelle und
  - b) Doppelurnengrabstätten, diese bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Urnengrabstellen.
- (2) Die Bestattungen erfolgen der Reihe nach im Abstand von etwa 1,5 Metern zum Baum im Rasen.
- (3) An den Urnengrabstätten der Baum-Reihengrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsanlage verliehen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Einzelurnengrabstätte kann nicht verlängert werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei der 2. Urnen einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert.
- (5) Die Baum-Reihengrabanlagen für Urnen im Rasen werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Der Nutzungsberechtigte muss eine namentliche Kennzeichnung als Grabmal/Natursteinplatte aufbringen lassen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und wird dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (6) Grabschmuck, insbesondere Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter und persönliche Andenken sind nicht gestattet.

#### **§ 2**

#### **Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 09.01.2024

Der Kirchenvorstand

Die Vorsitzende

(L. S.)

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Rotenburg, den 14.02.2024

Der Kirchenkreisvorstand

Superintendent und Vorsitzender

(L. S.)

Kirchenkreisvorsteher

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel.

Verden, den 29.02.2024

Kirchenamt in Verden  
Im Auftrag  
Ohlmeyer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

## **2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Lucas-Kirchengemeinde Scheeßel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung, hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel am 13.02.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.02.2018 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

#### **Der § 6 erhält folgende Ergänzung:**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
- |   |            |
|---|------------|
| 4. Baum-Reihengrabstätte Urne incl. Pflege, je Urnenplatz | 1.215,00 € |
|---|------------|
- V. Sonstige Gebühren:
- |   |          |
|---|----------|
| 4. Namenszeichnung für Liegestein für Baum-Reihengrabstätte zuzüglich Beschriftung nach Aufwand | 435,00 € |
|---|----------|

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 13.02.2024

Der Kirchenvorstand

Die Vorsitzende

(L. S.)

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 17.05.2017 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 35 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 29.02.2024

Böhling  
Stellvertretende Amtsleiterin  
des Kirchenamtes in Verden

(L. S.)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheeßel.

Verden, den 29.02.2024

Kirchenamt in Verden  
Im Auftrag  
Ohlmeyer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2024 Nr. 5

---

---

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).*